

# Anpassung des Landesrechts an das neue EU-Datenschutzrecht



Schleswig-Holstein  
Ministerium für Inneres,  
ländliche Räume  
und Integration

- **Erheblicher Anpassungsbedarf durch zwei Unionsrechtsakte:**

Verordnung (EU) 2016/679  
„Datenschutz-Grundverordnung“  
(gilt grds. für alle Privaten und öffentliche Stellen)

Richtlinie (EU) 2016/680  
„JI-Richtlinie“  
(gilt insbesondere für Polizei und Teile der Justiz)

- **Datenschutz-Grundverordnung**

-> ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar auch in Deutschland wirksam

-> der Verordnung widersprechende Normen im nationalen Recht sind unanwendbar und aufzuheben

-> DSGVO aber untypische Verordnung, da sie Spielräume und teilweise Lücken lässt, die es auszufüllen gilt - **Regelungsaufträge & Regelungsoptionen**

➔ **Erst durch diese ergänzenden Regelungen ergibt sich ein Gesamtbild.**

- **JI-Richtlinie**

-> nicht unmittelbar wirksam, sondern durch nationales Recht umzusetzen

-> es muss eine Vollregelung getroffen werden

-> Umsetzung bis 6. Mai 2018

- **Erforderliche Anpassung des Landesrechts aufgrund der DSGVO**

-> Neufassung LDSG (1. und 2. Abschnitt)

-> Änderungen in Fachgesetzen



-> Änderungen von Verordnungen, Erlassen, Handlungsanweisungen

-> Schulungen von Mitarbeitern & Datenschutzbeauftragten

- **wiederholendes oder widersprechendes Recht** muss aufgehoben werden
- Begrifflichkeiten sind anzupassen (z.B. „betroffene Person“, „Verarbeitung“, „Einwilligung“)
- **Regelungsaufträge** müssen erfüllt werden (z.B. Aufsichtsbehörde errichten, Ausnahmen für Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit)
- **Regelungsoptionen** müssen wahrgenommen werden (z.B. Rechtsgrundlagen für Datenverarbeitung schaffen, Betroffenenrechte ausgestalten)
- **Regelungslücken** müssen gefüllt werden

- **Regelungsbereiche**

= alle Bereiche, in denen das Land SH auch sonst Gesetzgebungskompetenz hat;  
Datenschutzrecht folgt der Fachaufgabe

-> insbesondere das Recht der öffentlichen Stellen, Schulrecht, Polizeirecht, Presserecht

- **Künftige (und bisherige) Ausgestaltung des Datenschutzrechts**

-> direkte Anwendung der DSGVO

-> größtenteils (insbesondere für das Privatrecht) Anwendung des neuen BDSG

-> neues LDSG

-> bereichsspezifisches Recht

**➔ Bei der Rechtsanwendung sind künftig fast immer mehrere Regelungswerke zusammen und sich ergänzend anzuwenden.**

- **Aufbau des neuen LDSG**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

2. Abschnitt: Regelungen ergänzend zur DSGVO

1. Unterabschnitt: Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten

2. Unterabschnitt: Rechte der betroffenen Person

3. Unterabschnitt: Besondere Verarbeitungssituationen

4. Unterabschnitt: Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz

5. Unterabschnitt: Geldbußen, Strafvorschrift

3. Abschnitt: Regelungen zur Umsetzung der JI-Richtlinie